

Das Bundesteilhabegesetz - Personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe -

Marc Nellen

Leiter der Projektgruppe Bundesteilhabegesetz
im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

**6. Forum des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Günzburg/Neu-Ulm
Neu-Ulm, 7. März 2017**

- 1. Einordnung der Reform**
- 2. Handlungsbedarfe**
- 3. Ziele und Struktur des Gesetzes**
- 4. SGB IX Teil 1 - Allg. Reha- und Teilhaberecht**
- 5. SGB IX Teil 2 - Eingliederungshilferecht**
- 6. SGB IX Teil 3 - Schwerbehindertenrecht**
- 7. Inkrafttreten/Weiteres Vorgehen**

1. Einordnung der Reform

Mehr Teilhabe, mehr
Selbstbestimmung

NAP

Maßnahmenkatalog

BGG

Barrierefreiheit,
Gleichstellung

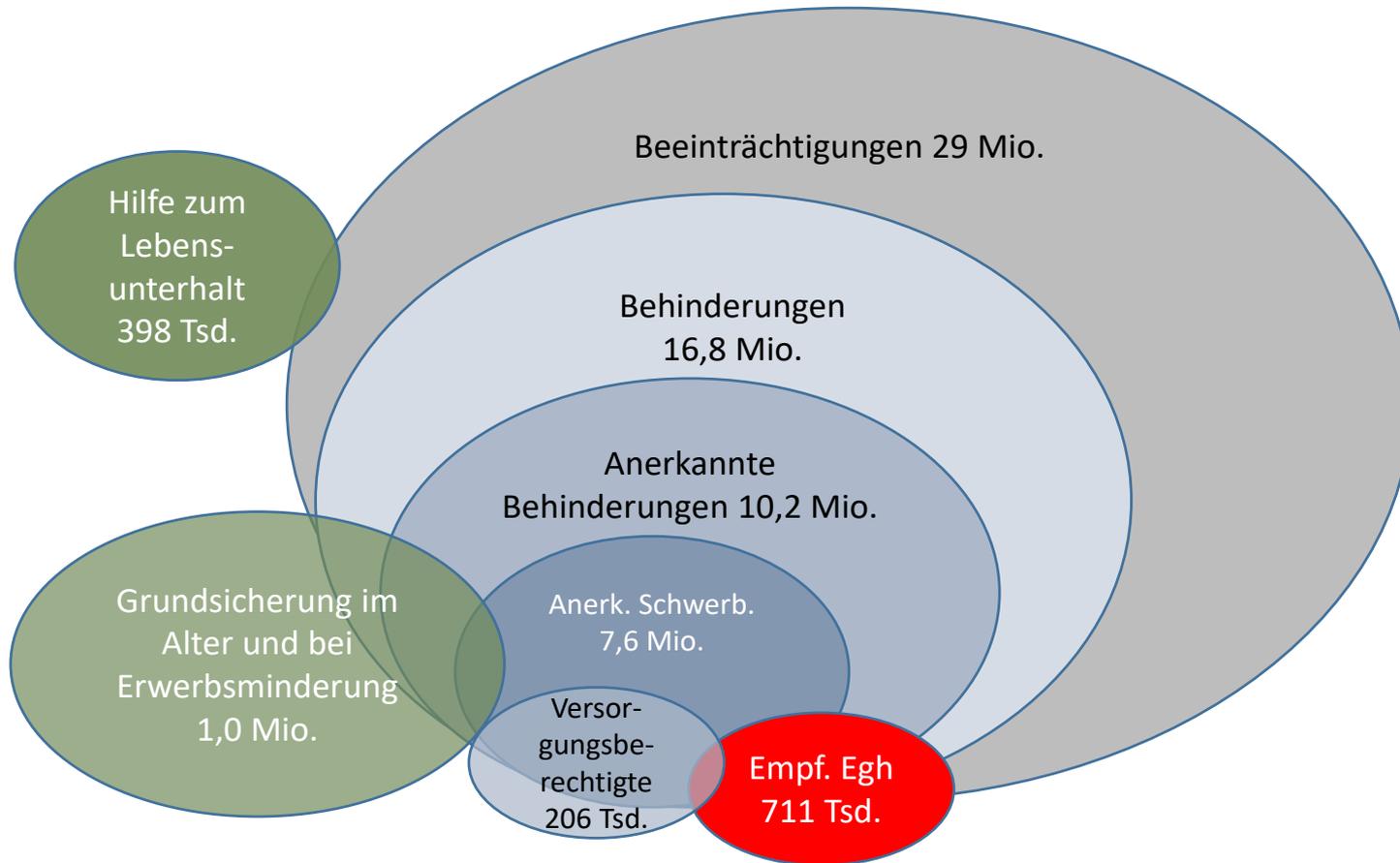
BTHG

SER
Reform

Sozialleistungen

UN-Behindertenrechtskonvention

1. Einordnung der Reform - Um wen und was geht es (i.w.S.)?



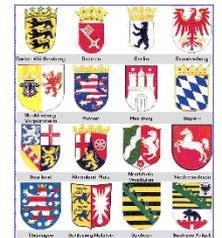
Quelle:
DESTATIS 2016
Zahlen: Ende 2015

1. Einordnung der Reform - Leistungen für Menschen mit Behinderung: Systeme und Zuständigkeiten

| | | |
|---------------------------------------|---|--|
| SGB XII Eingliederungshilfe | SGB II, SGB XII Lebensunterhalt, Vertragsrecht | SGB III Arbeitsförderung |
| SGB V Krankenversicherung | SGB VI Rentenversicherung | SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe |
| SGB XI Pflegeversicherung | SGB IX Koordination und Zusammenarbeit | Kulturbereich Leistungen für Schul- und Hochschulbesuch |

1. Einordnung der Reform - Um wen und was geht es (institutionell)?

Träger der Eingliederungshilfe: Kommunen und Länder



jobcenter



1. Einordnung der Reform- - Arbeitsgruppe BTHG

Alle Infos zur AG BTHG:

www.gemeinsam-einfach-machen.de

The screenshot shows a web browser window displaying the website www.gemeinsam-einfach-machen.de. The page features the logo "einfachmachen" with the tagline "Gemeinsam die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen". A navigation bar includes "Bundesteilhabegesetz", "Aktionspläne", "Aktiv werden", "Hintergrund", and "Vertragsausschuss". A large banner image shows people in a public space with the text "Behindern ist heilbar". Below the banner, a breadcrumb trail reads "Sie sind hier: > Startseite > Bundesteilhabegesetz". A sidebar on the left lists the dates of nine Bundesteilhabegesetz sessions from 2014 to 2015. The main content area is titled "Vorlesen" and "Bundesteilhabegesetz: Nichts über uns – ohne uns". The text discusses the coalition agreement between CDU, CSU, and SPD for the 18th legislative period, focusing on the development of the "Teilhabe" system and the "Eingliederungshilfe" for people with disabilities. It mentions that the Bundesteilhabegesetz will be implemented by the federal government and that the Bund will contribute 5 billion euros per year for "Eingliederungshilfe".

Sie sind hier: > Startseite > Bundesteilhabegesetz

Bundesteilhabegesetz

- 1. Sitzung: 10.07.2014
- 2. Sitzung: 17.09.2014
- 3. Sitzung: 14.10.2014
- 4. Sitzung: 19.11.2014
- 5. Sitzung: 10.12.2014
- 6. Sitzung: 20.01.2015
- 7. Sitzung: 19.02.2015
- 8. Sitzung: 12.03.2015
- 9. Sitzung: 14.04.2015

Informations-Abonnement

Vorlesen

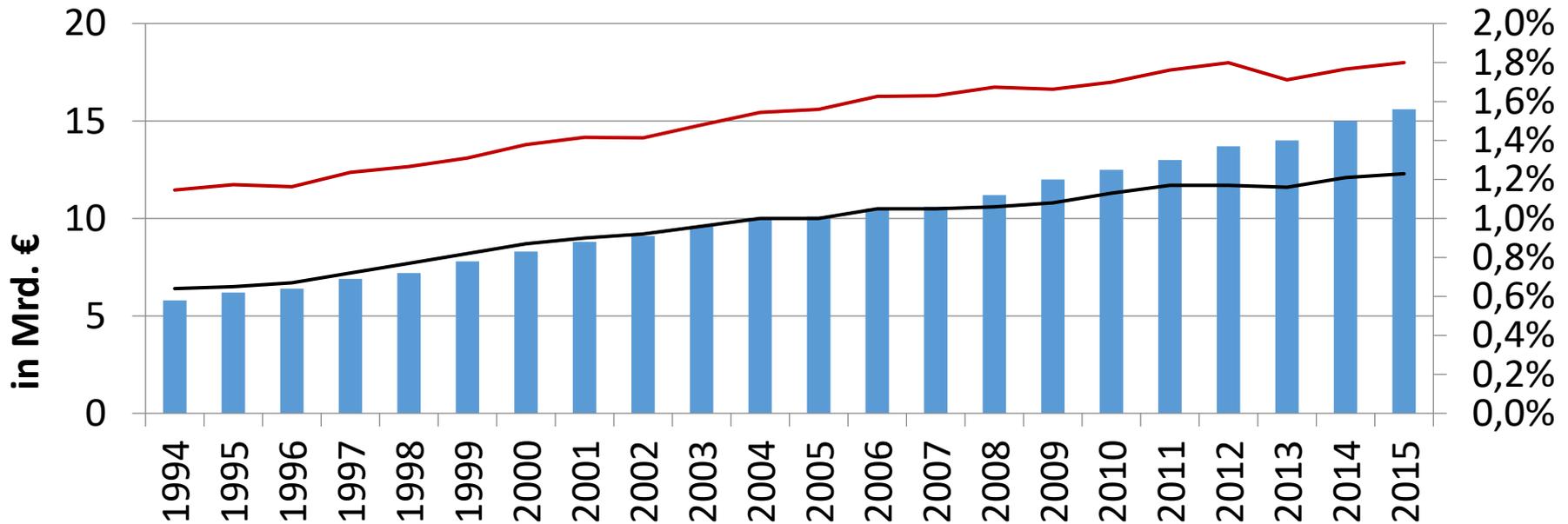
Bundesteilhabegesetz: Nichts über uns – ohne uns

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode darauf verständigt, die Leistungen an Menschen, die aufgrund einer wesentlichen **Behinderung** nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, aus dem bisherigen „Fursorgesystem“ herauszuführen und die **Eingliederungshilfe** zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Dabei soll die Einführung eines Bundesteilhabegeldes geprüft werden. Die Neuorganisation der Ausgestaltung der **Teilhabe** zugunsten der Menschen mit Behinderungen wird so geregelt, dass keine neue Ausgabedynamik entsteht. Diesen Auftrag beabsichtigt die Bundesregierung mit einem Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes in dieser Legislaturperiode wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei der **Eingliederungshilfe** in Höhe von 5 Mrd. Euro pro Jahr beitragen.

Die Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes erfolgt nach dem im Koalitionsvertrag niedergeschriebenen Grundsatz „Nichts über uns – ohne uns“. Menschen mit **Behinderung** und ihre Verbände werden wie auch die weiteren betroffenen Akteure von Anfang an und kontinuierlich am Gesetzgebungsprozess beteiligt. Zu diesem Zweck hat die Bundesministerin für Arbeit und Soziales eine „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ konstituiert. In insgesamt neun Sitzungen wird die

2. Handlungsbedarfe - Ausgabenentwicklung in der EGH

Dynamik der Ausgaben:



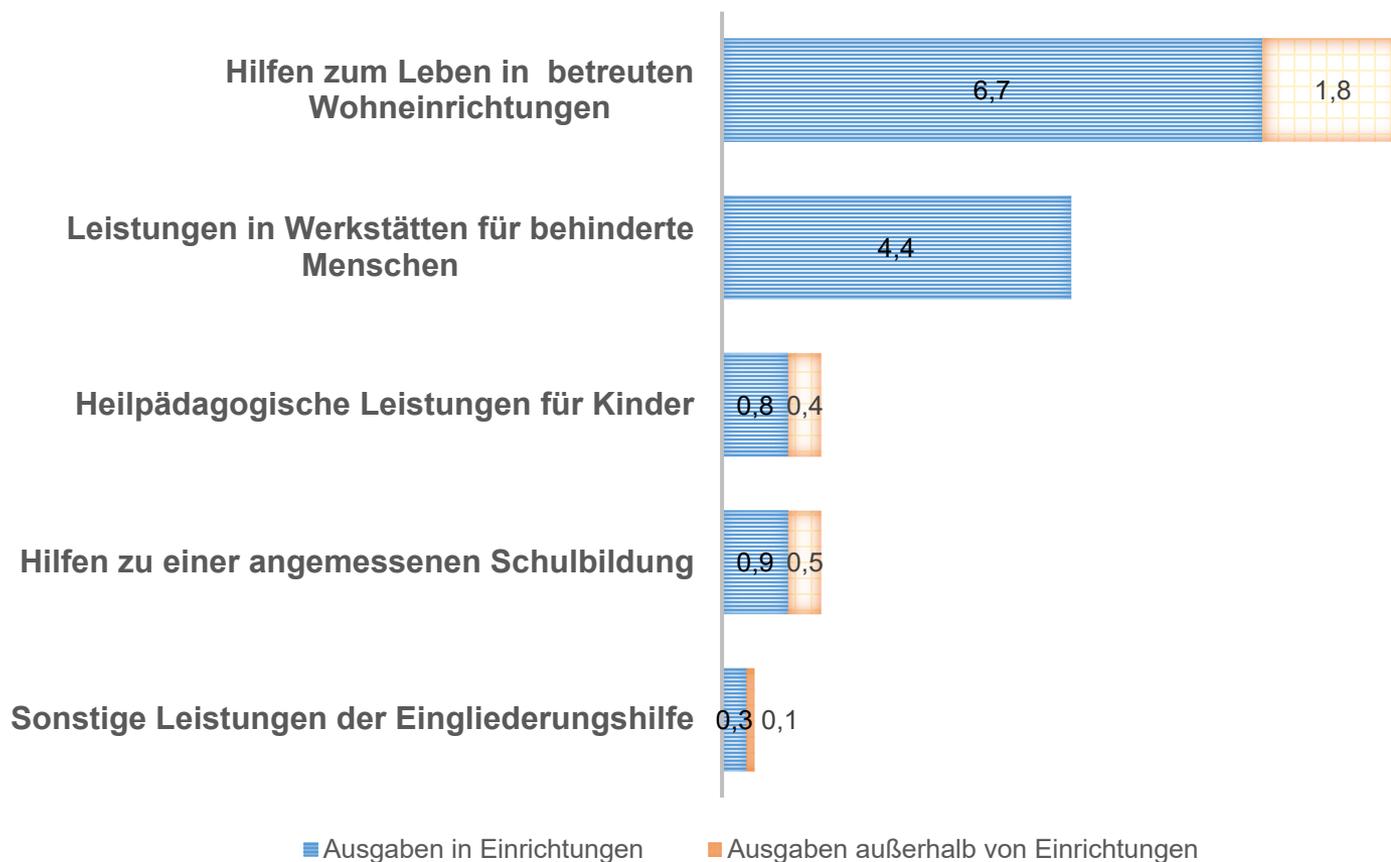
■ Nettoausgaben der Eingliederungshilfe (linke Skala)

— Anteil der Eingliederungshilfe am Sozialbudget

— Anteil der Eingliederungshilfe an den Gesamtausgaben der öffentlichen Hand

2. Handlungsbedarfe - Ausgabenblöcke der EGH

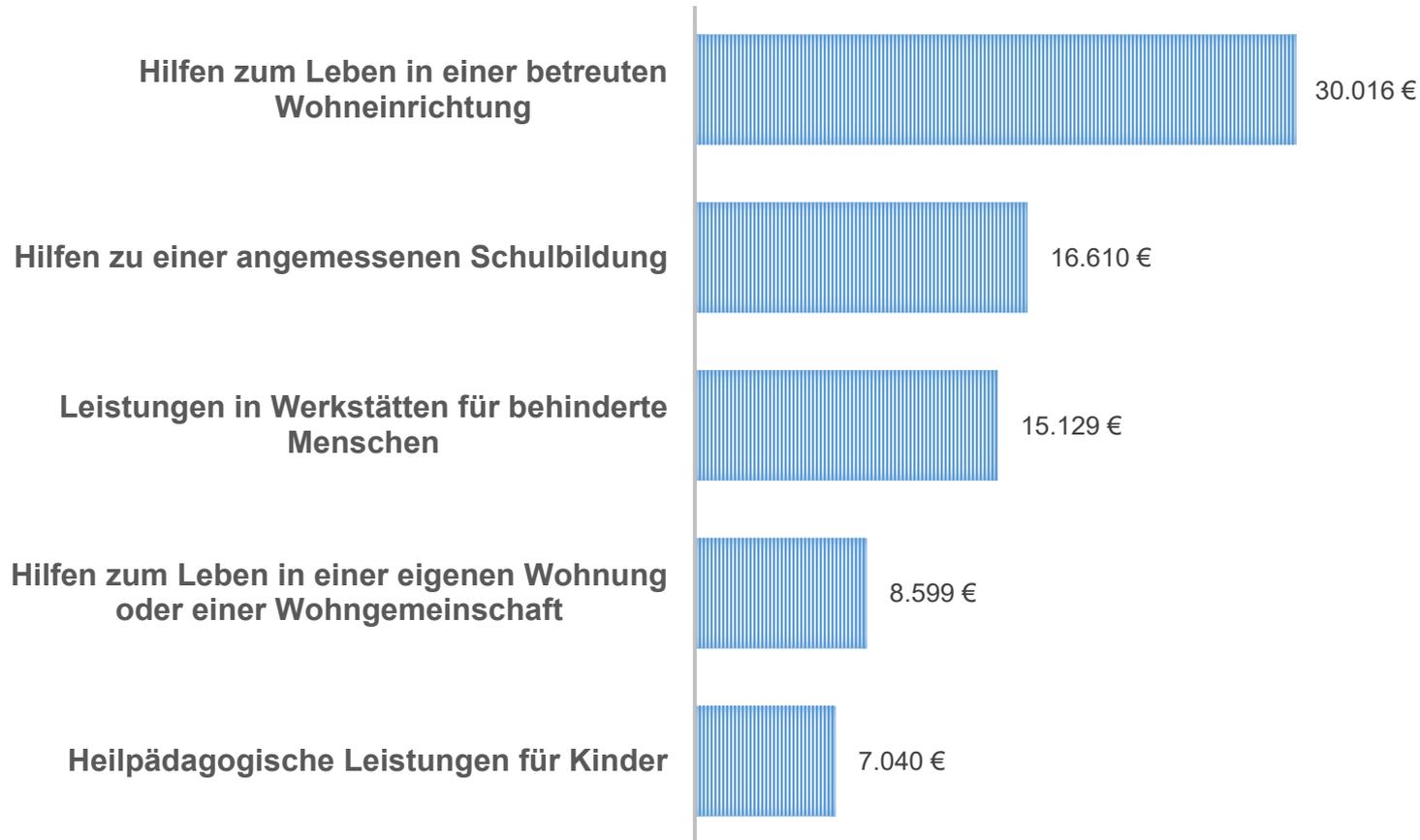
Die wichtigsten Ausgabenblöcke 2015:
Insgesamt 17,0 Mrd. Euro brutto*



* entspricht 15,6 Mrd. Euro netto

2. Handlungsbedarfe - Fallkosten in der EGH

Die wichtigsten Ausgabebezeichnungen:
Durchschnittliche Fallkosten Eingliederungshilfe 2014



*Fallzahlen = Empfänger im Laufe des Jahres insgesamt

2. Handlungsbedarfe - Koalitionsvertrag – Fachliche Ziele

Zusammenhalt der Gesellschaft

Eingliederungshilfe reformieren – Modernes Teilhaberecht entwickeln

„Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, **aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen** und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln. Die Leistungen sollen sich **am persönlichen Bedarf orientieren** und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen **sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert** bereit gestellt werden. Wir werden das **Wunsch- und Wahlrecht** von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention **berücksichtigen**. Menschen mit Behinderung und ihre Verbände werden von Anfang an und kontinuierlich am Gesetzgebungsprozess beteiligt.“

2. Handlungsbedarfe - Koalitionsvertrag – Finanzrahmen

Solide Finanzen

Handlungsfähig im Bund, in Ländern und Kommunen:

*„Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer **Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe** beitragen. Dabei werden wir die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass **keine neue Ausgabendynamik** entsteht.“*



3. Ziel und Struktur des BTHG - Ziele

**1. Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen -
Umsetzung UN-BRK**

2. Keine neue Ausgabendynamik

3. Ziel und Struktur des BTHG - Struktur

- BTHG ist als **Artikelgesetz** ausgestaltet
- Artikel 1: **Neufassung des SGB IX** in drei Teilen



- Änderungen in anderen Gesetzen:



4. SGB IX Teil 1 - Behinderungsbegriff

Ziel: Rechtsklarheit und Schärfung des Bewusstseins für das zeitgemäße Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-BRK

- UN-BRK-konforme Neufassung des Behinderungsbegriffs
- Regelung korrespondiert mit dem novellierten Behinderungsbegriff im Behinderungsgleichstellungsgesetz (BGG)
- Abweichungen zum BGG, weil Eingangsnorm für Leistungen:
 - Abweichung vom *alterstypischen Zustand*
 - mit *hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate*

4. SGB IX Teil 1 - Verfahrensregelungen

Ziel: Mehr Verbindlichkeit der Verfahrensregelungen im SGB IX, Teil 1

- Vorrangige und abweichungsfeste Ausgestaltung der der Kapitel 2 – 4 durch Schärfung des § 7 SGB IX
- Stärkung des Präventionsgedanken durch neues Kapitel 2 „Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen“
- Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation (neuer § 11)
- Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung (§ 12)

4. SGB IX Teil 1 - Einleitung der Reha von Amts wegen (§ 9)

Ziel: Frühzeitige Erkennung und Koordinierung von Reha-Bedarfen

- Bereits bei Antragstellung von Sozialleistungen muss geprüft werden, ob andere Reha-Träger oder die Pflegekassen zu beteiligen sind.
- Klarstellung des Grundsatzes „Reha vor Pflege“ – Pflegekassen sind verpflichtet bei Bedarf auf Antragstellung von Leistungen zur medizinischen Reha hinzuwirken.
- Jobcenter müssen bei Bearbeitung eines Arbeitslosengeld II-Antrags prüfen, ob Reha-Bedarfe in Betracht kommen.

4. SGB IX Teil 1

- Modellvorhaben zur Stärkung der Reha (§ 11)



Förderrichtlinien



Deutsche
Rentenversicherung

jobcenter

Modellvorhaben zur Erprobung flankierender frühzeitiger Unterstützungsangebote für

- Menschen mit drohender Behinderung und/oder
- Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

↓ 5 Jahre

Wissenschaftliche Untersuchung und ggf. Überführung in Dauerrecht

4. SGB IX Teil 1 - Frühzeitige Bedarfserkennung (§§ 12, 13)

Ziel: Verhinderung von Erwerbsunfähigkeit und Behinderung

- Reha-Träger sollen insbesondere durch Bereitstellung von Informationsangeboten sicherstellen, dass Reha-Bedarf frühzeitig erkannt wird.
- Reha-Träger sollen zur Ermittlung des individuellen Reha-Bedarfs systematische und standardisierte Instrumente verwenden – nicht einheitlich, aber nach einheitlichen Maßstäben
- BMAS untersucht die Wirkung der Instrumente (Ergebnisse Ende 2019).

4. SGB IX Teil 1

- Bessere Koordinierung

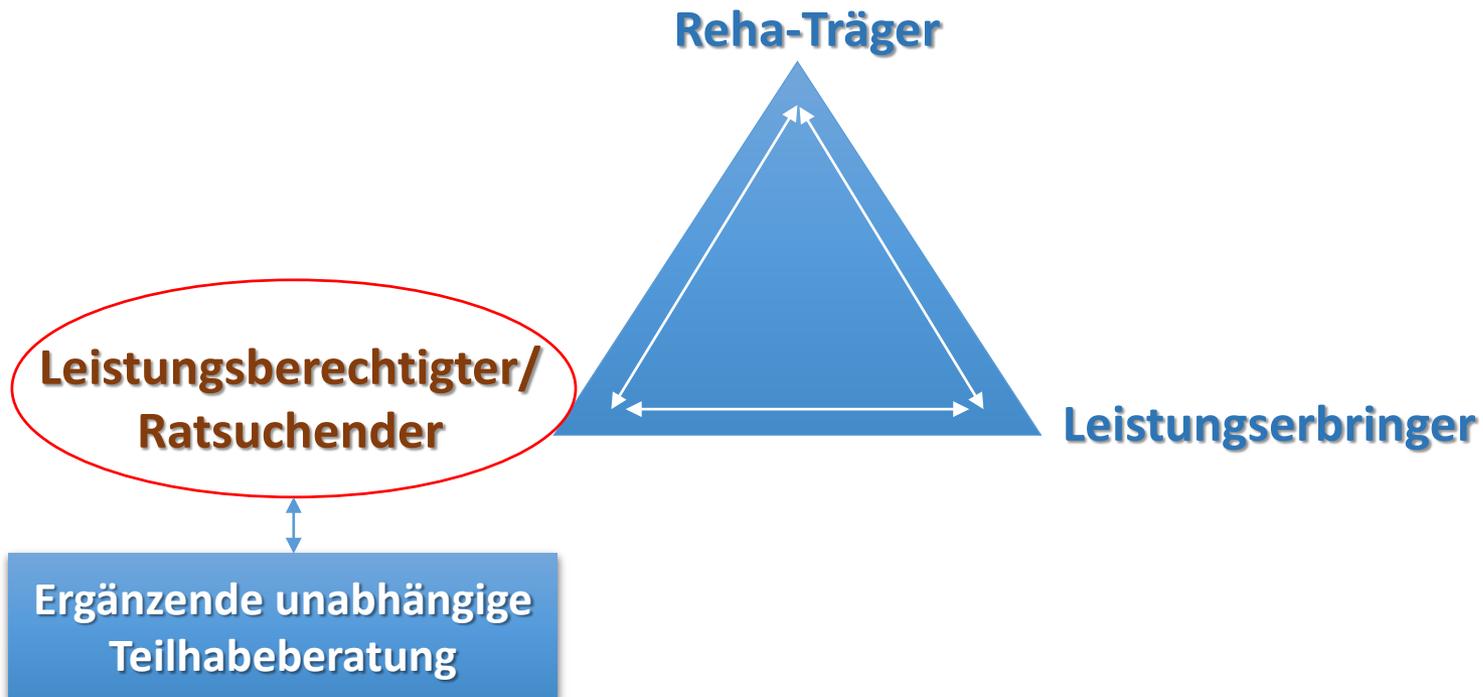
Ziel: Klare Zuständigkeiten und Sicherstellung einer Leistungsgewährung „wie aus einer Hand“

- Für alle Reha-Träger verbindliches Teilhabeplanverfahren
- Neuschaffung bzw. Schärfung der Regelungen zu:
 - Zuständigkeitsklärung (§ 14)
 - Beteiligung weiterer Reha-Träger durch Feststellungen (§ 15)
 - Ergebnisdokumentation in einem Teilhabeplan (§ 19)
 - Fallkonferenzen - mit Zustimmung der Betroffenen (§ 20)
 - Erstattungsverfahren der Reha-Träger untereinander (§ 16)

4. SGB IX Teil 1

- ergänzende unabh. Teilhabeberatung

Ziel: Stärkung der Position des Leistungsberechtigten/Ratsuchenden gegenüber den Reha-Trägern und Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis



4. SGB IX Teil 1 - ergänzende unabh. Teilhabeberatung

Ziel: Stärkung der Position des Leistungsberechtigten / Ratsuchenden gegenüber den Reha-Trägern und Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis

- Allen Menschen offenstehendes, unabhängiges Beratungsangebot zur Klärung von Teilhabebedarfen
- Gesetzliche Grundlage
- Umsetzung durch Förderung flächendeckender Beratungsangebote mittels eines Bundesprogrammes unter Einbindung der Länder (ohne Ko-Finanzierungserfordernis)
- Schwerpunkt auf „Peer Counseling“; Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen

Beachte: Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe werden vom Träger der Eingliederungshilfe weiterhin beraten und unterstützt. (§ 106 SGB IX)

4. SGB IX Teil 1

- Wegfall Gemeinsame Servicestellen

Ziel: Reduzierung von Verwaltungsaufwand – Reaktion auf Praxiserfahrungen

- Gemeinsame Servicestellen (GS) nach § 23 SGB IX haben sich bis auf wenige Ausnahmen nicht bewährt. Gründe:
 - Keine Verpflichtung zur Einrichtung
 - Keine finanzielle Unterlegung
 - insbesondere kommunale Reha-Träger beteiligen sich kaum.
- Funktionierende GS können in „Ansprechstellen“ nach § 12 Abs. 1 Satz 3 SGB IX aufgehen.
- Ergänzende unabhängige Beratung und Teilhabeplanverfahren übernehmen künftig flächendeckend Aufgaben der GS.

4. SGB IX Teil 1 - Teilhabe am Arbeitsleben

Ziel: Stärkere **Personenzentrierung** der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für dauerhaft Erwerbsgeminderte

Schaffung von Alternativen zur WfbM durch:

- Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter oder
- Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt;
Unterstützung der Arbeitgeber durch Budget für Arbeit zur Finanzierung von:
 - einem unbefristeten Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der dauerhaften Minderleistung des Beschäftigten mit Behinderungen
 - einer im Einzelfall notwendigen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz
- Rückkehrrecht in die WfbM

4. SGB IX Teil 1 - Frühförderung

Ziel: **Präzisierung** der Inhalte und **Stärkung** bereits bestehender Strukturen und der **Prävention**

- Konkrete Definition der Frühförderung als Komplexleistung
- Gesetzliche Regelung der Kostenanteile: für heilpädagogische Leistungen (nicht-GKV-Leistungen) sind in
 - Frühförderstellen max. 65 % und
 - in sozialpädiatrischen Zentren max. 20 % i.d.R. von der Eingliederungshilfe zu finanzieren
 - Ziel: Klare Rahmenbedingungen für Umsetzung und Kostentragung

4. SGB IX Teil 1 - Teilhabe an Bildung

Ziel: **Abbildung** des bisherigen Leistungsspektrums der Reha-Träger in einem **eigenen Kapitel** im SGB IX, Teil 1

- Unterstreichung des höheren Stellenwerts von (schulischer) Bildung im Sinne des Artikels 24 der UN-BRK durch neues eigenes Kapitel
- Im SGB IX, Teil 1: Abbildung des bisherigen Leistungsspektrums
- Im SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilfe): Erweiterung des Anwendungs-bereichs auf den Bereich der schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung (u.a. Masterstudiengänge)

4. SGB IX Teil 1

- Soziale Teilhabe

Ziel: **Herstellung von Rechtsklarheit** und Rechtssicherheit ohne Leistungsausweitung oder Leistungseinschränkung

- Eindeutige Begriffsdefinition „Soziale Teilhabe“
- Strukturierung der Leistungen in einem weiterhin offenen Leistungskatalog unter Aufnahme bisher unbenannter Leistungen, wie z.B.:
 - Leistungstatbestand „Assistenzleistungen“ (beinhaltet auch Leistungen für behinderte Eltern – „Elternassistenz“)
 - Leistungstatbestand „Leistungen zur Mobilität“

4. SGB IX Teil 1

- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

Ziel: **Verbesserung der Zusammenarbeit** der in der BAR miteinander verbundenen Reha-Träger

- Gesetzliche Festschreibung der teilweise bereits wahrgenommenen Aufgaben der BAR



- Schaffung von mehr Transparenz über die Zusammenarbeit der Reha-Träger durch regelmäßigen Teilhabeverfahrensbericht

5. SGB IX Teil 2 - Eingliederungshilferecht

- BTHG ist als **Artikelgesetz** ausgestaltet
- Artikel 1: **Neufassung des SGB IX** in drei Teilen

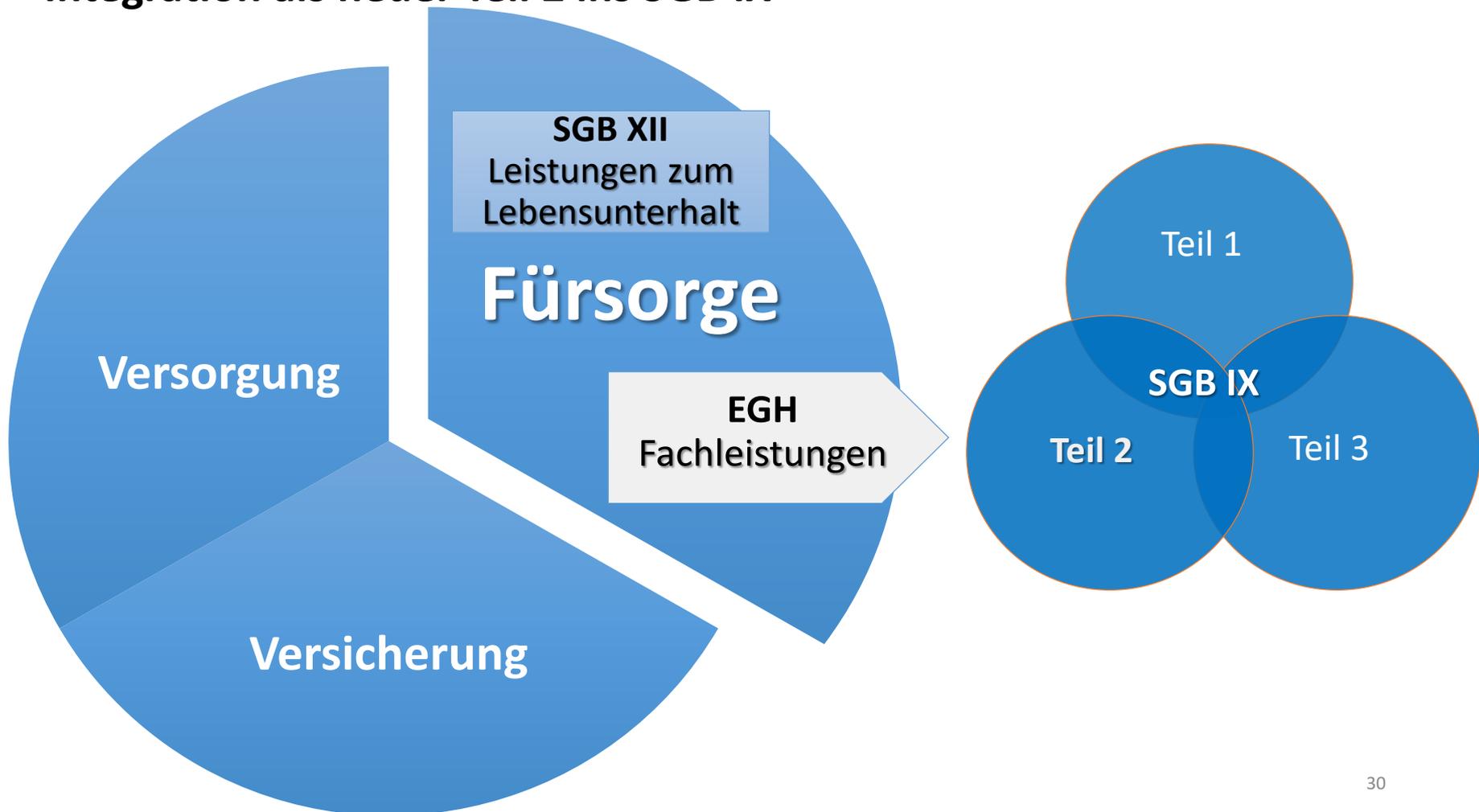


- Änderungen in anderen Gesetzen:



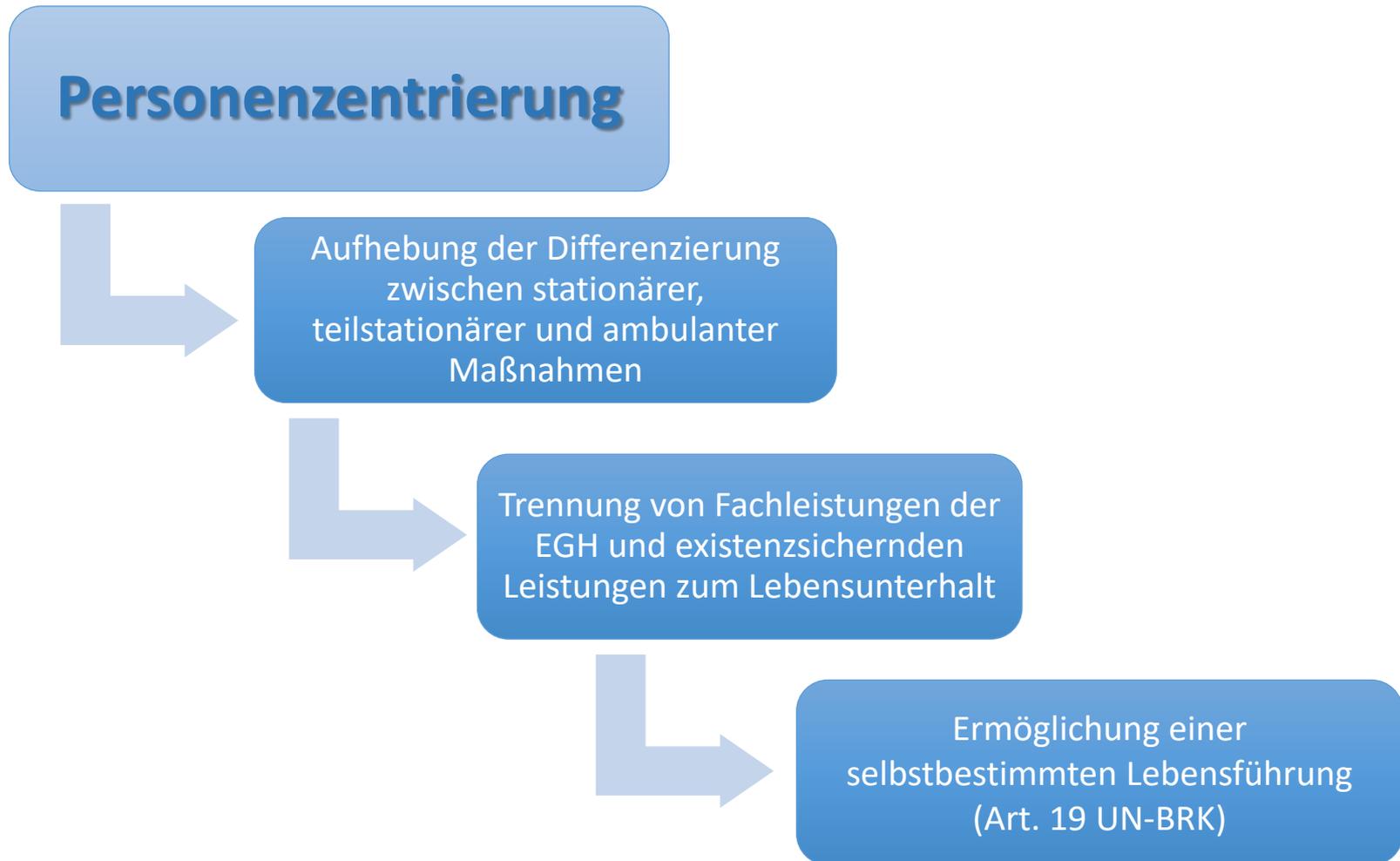
5. SGB IX Teil 2 - Eingliederungshilferecht

Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und
Integration als neuer Teil 2 ins SGB IX



5. SGB IX Teil 2

- Eingliederungshilferecht: Personenzentrierung



- Eingliederungshilferecht: Personenzentrierung

Trennung Fachleistung/Leistungen zum Lebensunterhalt
bei vollstationären Einrichtungen

Fachleistungen EGH-Träger (SGB IX, Teil 2)

Leistungen zur sozialen
Teilhabe, z.B.

- Assistenzleistungen
- Leistungen zur
Mobilität
- Hilfsmittel

Personenzentrierung



Existenzsichernde Leistungen (SGB XII/SGB II)

- Unterkunft
- Heizung
- Lebensmittelversorgung
- Bekleidung
- einmalige Bedarfe
(z.B. Erstausrüstung)
- Bildungsbedarfe
(z.B. Klassenfahrten)
- Mehrbedarfe

5. SGB IX Teil 2

- Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

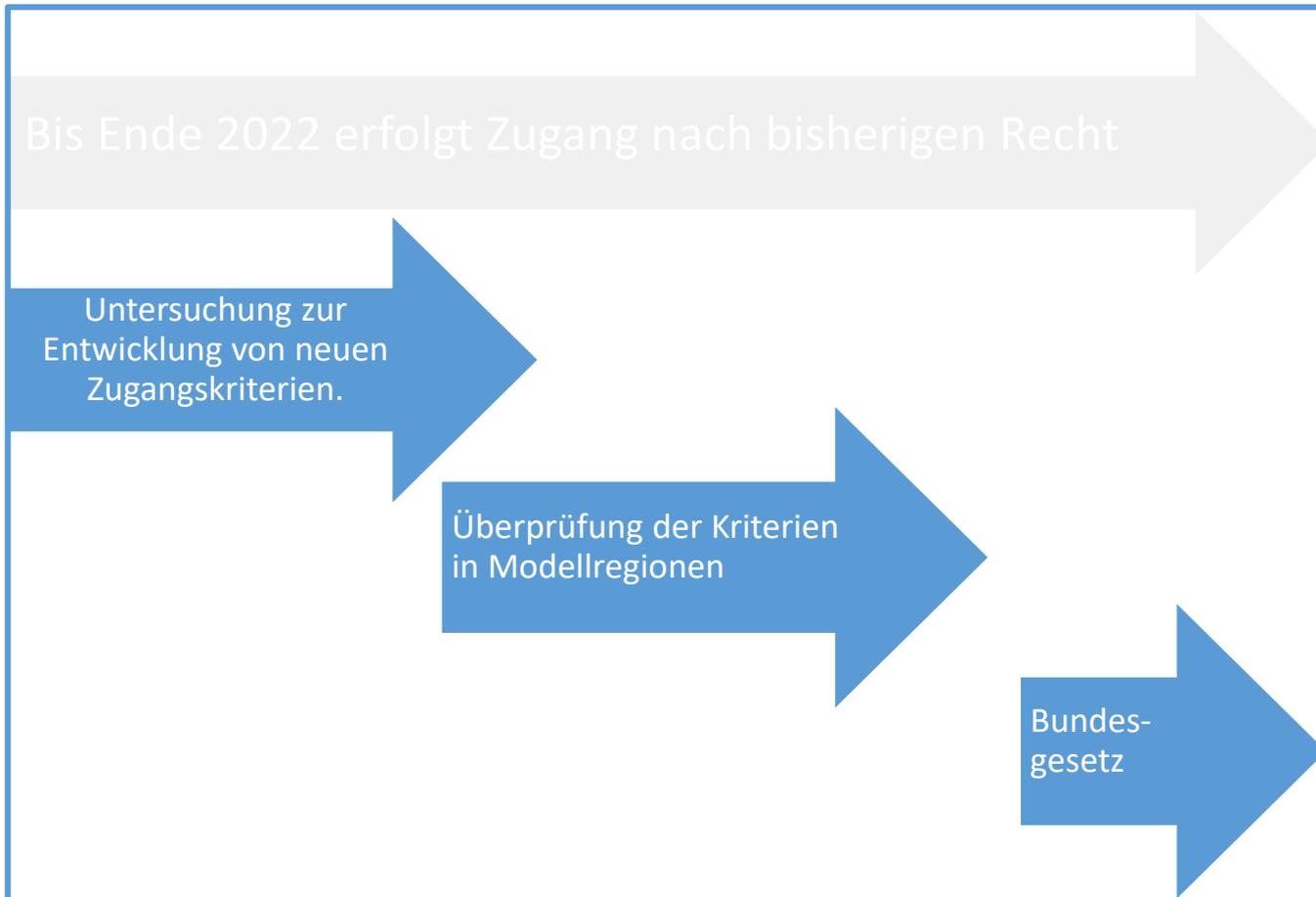
- Aufgabe der Eingliederungshilfe: Ermöglichung einer individuellen Lebensführung; Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 90 SGB IX)
- Aufgabe der Länder: Hinwirken auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungserbringern, Trägerbestimmung (§ 94 SGB IX)
- Sicherstellungsauftrag: Sicherstellung personenzentrierter Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung (§ 95 SGB IX)
- Die Träger der Eingliederungshilfe beschäftigen Fachkräfte, die umfassende Kenntnisse u.a. über den leistungsberechtigten Personenkreis, von Teilhabebedarfen und -barrieren sowie den regionalen Sozialraum und seiner Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen haben (§ 97 SGB IX)

- Kapitel 1: Verhältnis EGH zu Pflegeleistungen (§ 91 Abs. 3)

Ziel: Bisheriges Nebeneinander der Systeme bleibt erhalten. Niemand soll gegen seinen Willen in eine Pflegeeinrichtung abgeschoben werden.

- Bei den Regelungen zur Leistungsabgrenzung im Überschneidungsbereich von Eingliederungshilfe und Pflege wird es beim heute bestehenden Nebeneinander der Leistungssysteme im häuslichen Umfeld bleiben. → Verweis auf § 13 Abs. 3 SGB XI
- Die Leistungspflicht der Pflegeversicherung bleibt unberührt.

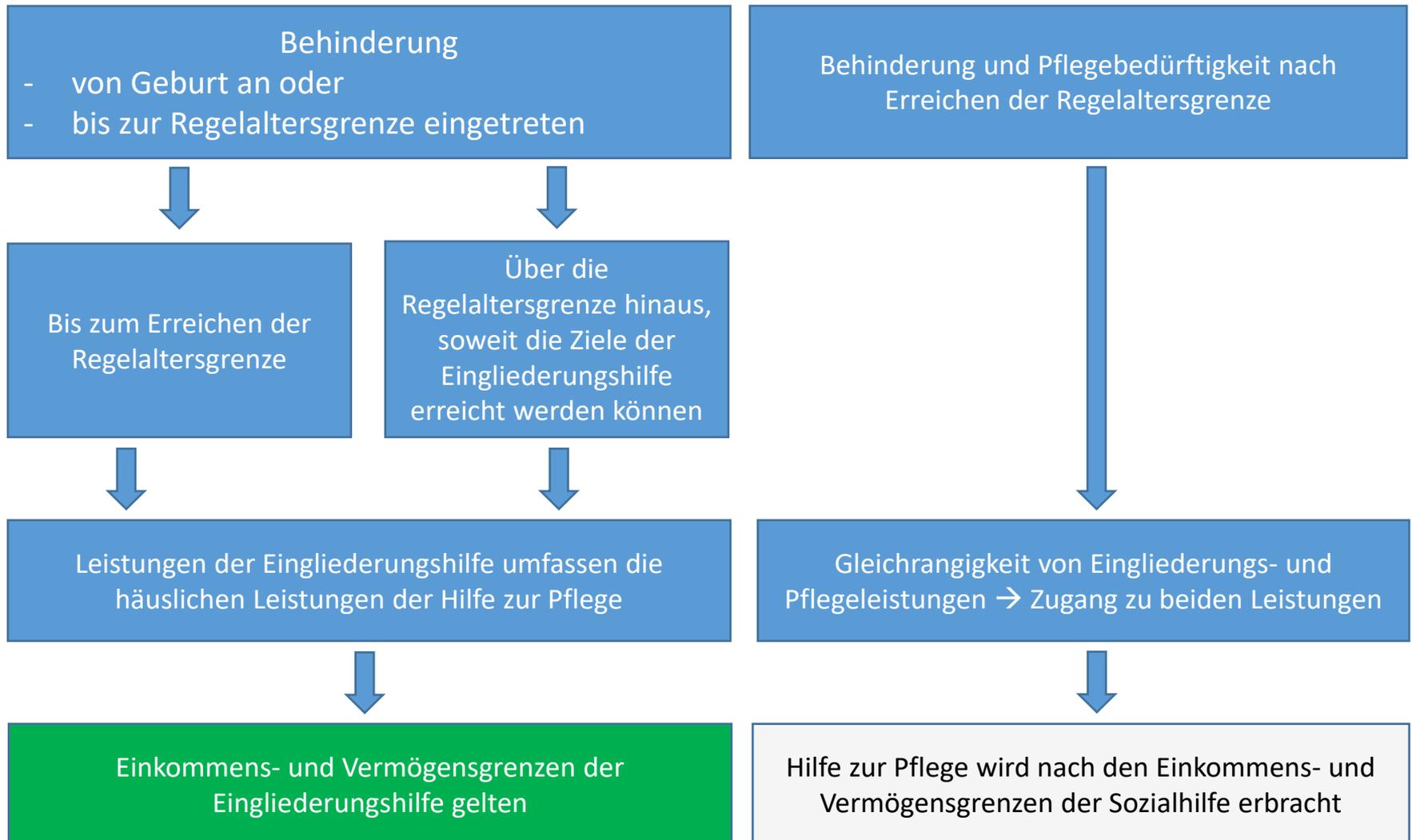
- Kapitel 2: leistungsber. Personenkreis (§ 99 SGB IX)



Ab 2023:

- ICF-orientierter Zugang
- Anknüpfung an Behinderungsbegriff
- Weder Einschränkung noch Ausweitung gegenüber geltendem Recht

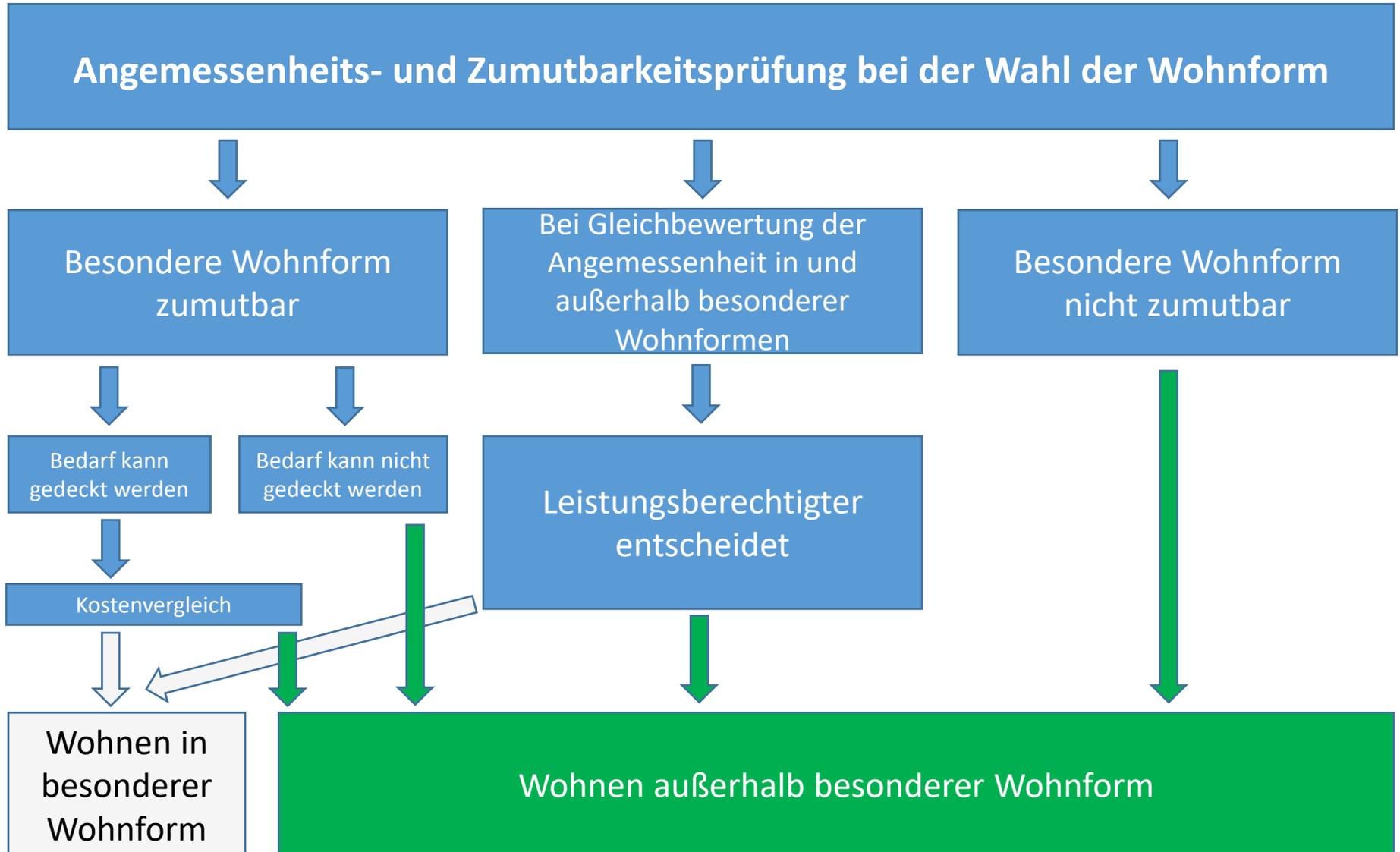
- Kapitel 2: Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf – Lebenslagenmodell (§ 103)



- Kapitel 2: Wunsch- und Wahlrecht (allgemein) (§ 104)

Ziel: Wünsche der Betroffenen sollen berücksichtigt werden, wenn sie **angemessen** oder Alternativen dazu **zumutbar** sind.

- Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, wenn sie angemessen sind. Angemessenheitsprüfung umfasst Kostenvergleich, Besonderheit des Einzelfalls und Ziele der Leistungen. Voraussetzung: Der Bedarf muss auch durch eine vergleichbare andere Leistung gedeckt werden können.
- Eine von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Leistung darf nur gewährt werden, wenn sie zumutbar ist.
- Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung ist auch die bisherige Leistungsgewährung zu berücksichtigen: Was im geltenden Recht als angemessen angesehen wird, soll auch nach dem neuen Recht angemessen sein.



5. SGB IX Teil 2

- Kapitel 3-6: Leistungen

Kapitel 3: Medizinische Rehabilitation

Kapitel 4: Teilhabe am Arbeitsleben

Kapitel 5: Teilhabe an Bildung

Kapitel 6: Soziale Teilhabe

- Neu-Strukturierung der Leistungen zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, neue Leistungstatbestände
 - „Assistenzleistungen“ (beinhaltet auch Leistungen für behinderte Eltern – „Elternassistenz“)
 - „Leistungen zur Mobilität“
- keine Leistungseinschränkungen
- Leistungsausweitungen in gewissem Rahmen:
z.B. Masterstudiengänge bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung

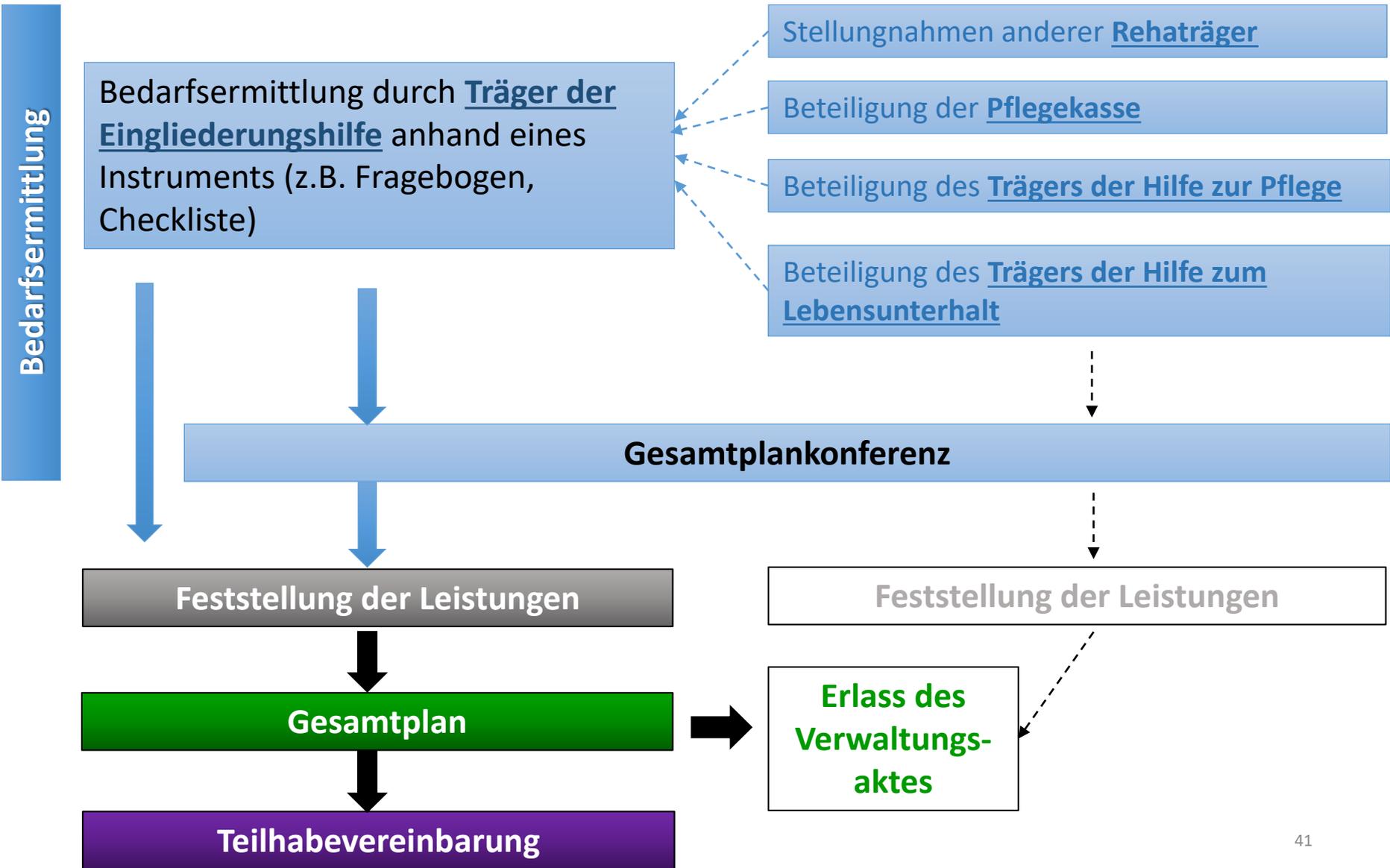
- Kapitel 6: Gemeinsame Inanspruchnahme (§ 116)

Ziel: Schaffung einer **Rechtgrundlage** für gemeinschaftliche Leistungserbringung – keine **Verschlechterungen** für die Betroffenen

- Leistungen der Eingliederungshilfe können gleichzeitig an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden. Beispiele: Fahrdienst, Begleitung bei Einkäufen, Nachwachen, Integrationshelfer in Schulen
- Voraussetzungen:
 1. Berücksichtigung persönlicher, familiärer und örtlicher Umstände (Zumutbarkeit)
 2. Entsprechende Vereinbarungen mit Leistungserbringern

⇒ **Das individuelle Bedarfsdeckungsprinzip wird nicht eingeschränkt!**
- Ausnahme: Assistenzleistungen, die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehen und im Bereich der sozialen Beziehungen/persönlichen Lebensplanung stehen, dürfen nicht gemeinsam erbracht werden (§ 104 Abs. 3 Satz 4 SGB IX)

5. SGB IX Teil 2 - Kapitel 7: Gesamtplan - Verfahren



5. SGB IX Teil 2

- Kapitel 2: Gesamtplanung - Instrumente

Ziel: Sicherstellung bedarfsdeckender Leistungserbringung

- Instrumente zur Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe sind konkrete Werkzeuge (z.B. Fragebogen, Leitfaden, Checkliste)
- Die Instrumente sollen auf einer wissenschaftlichen Grundlage beruhen
- Teil 2 des SGB IX kann kein konkretes Instrument für die Durchführung der Bedarfsermittlung festlegen, sondern lediglich grundsätzliche Orientierungen mit Blick auf die Instrumente beinhalten.
- Zentral steht dabei die Orientierung an der ICF (u.a. bio-psychosoziales Modell von Behinderung, Lebensbereiche). *(Die ICF selbst ist kein Instrument zur Bedarfsermittlung!)*
- Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Bedarfsermittlungsinstrument zu bestimmen.

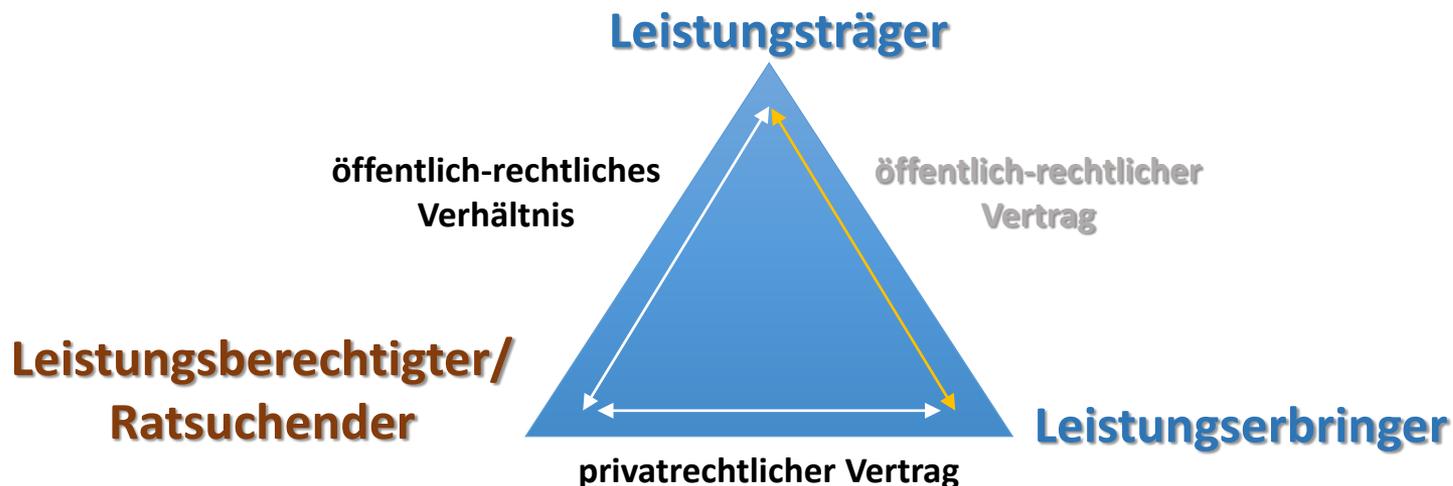


5. SGB IX Teil 2

-Kapitel 8: Vertragsrecht

Ziel: Weiterentwicklung des bisherigen Vertragsrechts im SGB XII

- Definition geeigneter Leistungserbringer, insbesondere Wirtschaftlichkeit („unteres Drittel“)
- Anforderungen an das Fach- und Betreuungspersonal der Leistungserbringer, u.a.:
 - Keine Vorstrafen für Sexualdelikte, Führungszeugnis
 - berufsspezifische Ausbildung und Zusatzqualifikationen
 - Kommunikationsfähigkeit
- Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

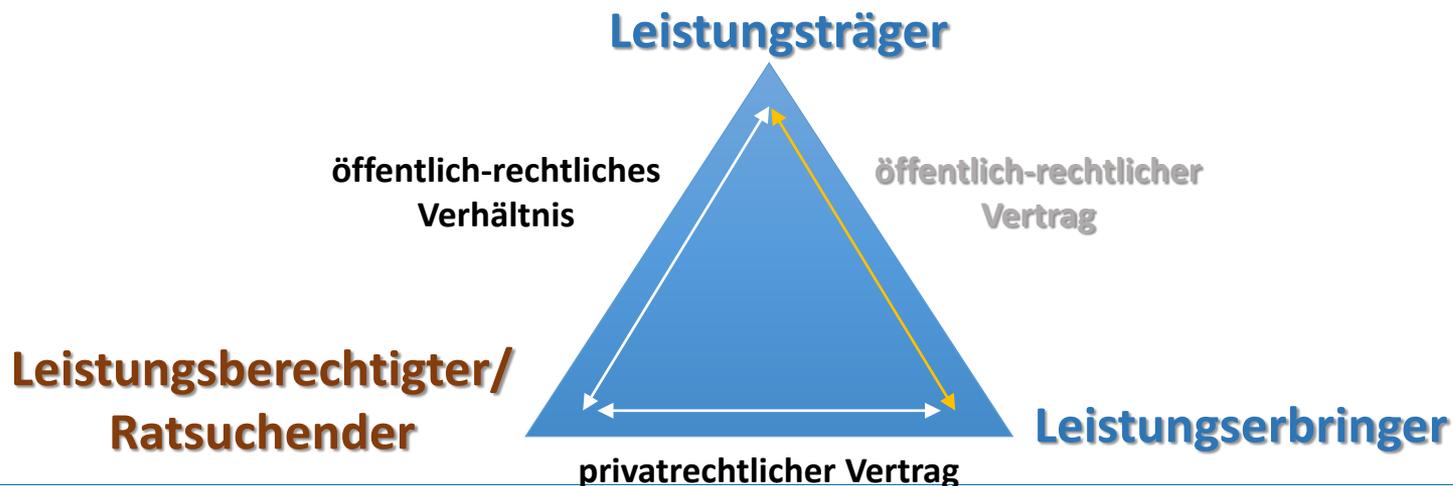


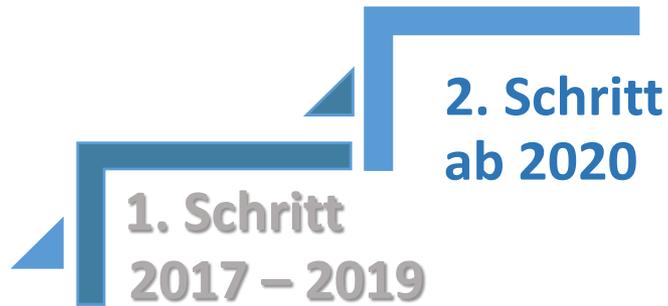
5. SGB IX Teil 2

-Kapitel 8: Vertragsrecht

Ziel: Weiterentwicklung des bisherigen Vertragsrechts im SGB XII

- Verbindliche Regelung und Schriftformerfordernis von notwendigen Inhalten der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen
- Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen
- Verbleib bei personenbezogener Leistungserbringung (keine wettbewerbliche Vergabe!)
- Abweichungsklausel, mittels derer die Beteiligten durch abweichende Zielvereinbarungen alternative Leistungs- und Finanzierungsstrukturen etablieren können





5. SGB IX Teil 2 Einkommen und Vermögen – 1. Reformschritt

Ziel: **Verbesserungen** im bestehenden System (SGB XII)

- Erhöhung Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige um bis zu 260 Euro monatlich
- Erhöhung Vermögensfreibetrag um 25.000 Euro
- Noch keine Veränderungen bei Anrechnung des Partnereinkommen
- erhöhter Einkommens- und Vermögensfreibetrag (wenn das Vermögen aus Erwerbseinkommen erzielt wurde) auch bei Beziehern von Hilfe zur Pflege
- um 26 Euro monatlich höherer Freibetrag für das Arbeitsförderungsgeld von WfbM – Beschäftigten
- Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 auf 52 Euro monatlich
- Schonvermögengrenze in der Sozialhilfe soll zum 1.4.2017 von 2.600 auf 5.000 Euro erhöht werden.

2. Schritt
ab 2020

1. Schritt
2017 – 2019

Ziel: **Verbesserungen** in der Eingliederungshilfe-neu (SGB IX, Teil 2)

- Maßgeblich sind künftig die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach EStG oder die Bruttorente
- Bis zu einer Summe der Einkünfte von rund 30.000 Euro jährlich ist kein Beitrag aufzubringen. Von übersteigenden Einkünften ist ein monatlicher Beitrag von 2 Prozent des übersteigenden Betrages aufzubringen.
- Im Durchschnitt verbleibt den Betroffenen deutlich mehr von ihren Einkünften.
- Erhöhung Vermögensfreigrenze auf 50.000 Euro (für alle Personen im Haushalt).



2. Schritt
ab 2020

1. Schritt
2017 – 2019

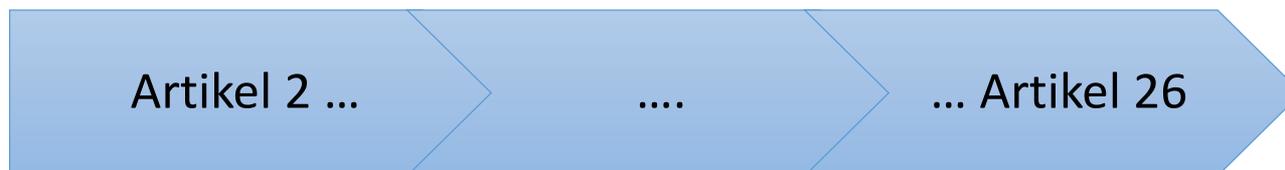
- Vermögen und Einkommen des nicht getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartners, des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschafts-ähnlichen Gemeinschaft wird vollständig freigestellt.
- Für Personen, die gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege erhalten und die erwerbstätig sind, gelten insgesamt die großzügigeren Heranziehungsregelungen der Eingliederungshilfe.
- Vertrauensschutz zum Einsatz des Einkommens: Sicherstellung, dass der Leistungsberechtigte nach neuem Recht nicht schlechter gestellt wird als nach dem am 31. Dezember 2019 geltenden Recht

6. SGB IX Teil 3 - Schwerbehindertenrecht

- BTHG wird als **Artikelgesetz** ausgestaltet
- Artikel 1: **Neufassung des SGB IX** in drei Teilen



- Änderungen in anderen Gesetzen:



6. SGB IX Teil 3 - Änderungen im Schwerbehindertenrecht

Ziel: Präzisierungen im Schwerbehindertenrecht und Stärkung der Rechte von Schwerbehinderten

Unter anderem:

- Schaffung eines Merkzeichen  für Taubblindheit im Schwerbehindertenausweis
- Erleichterung der Berechtigung zur Inanspruchnahme eines **Behindertenparkplatzes**
- Wahl von **Frauenbeauftragten** in Werkstätten für behinderte Menschen
- **Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen (SBV)** u.a. durch Absenkung der Schwellenwerte für Freistellungen auf 100 schwerbehinderte Menschen im Betrieb (heute 200)
- **Unwirksamkeit von Kündigungen** im Falle der Nichtbeteiligung der SBV

7. Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten

Nach
Verkündung
1.1.2017 bzw.
1.4.2017

Reformstufe 1:

- Ab 1.1.2017:
 - Vorgezogene Änderungen im Schwer-behindertenrecht
 - *Erster Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII
 - Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 auf 52 Euro monatlich
- Ab 1.4.2017: Erhöhung des Schönvermögens für Bezieher von SGB-XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro

1.1.2018

Reformstufe 2:

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EGH_{neu} im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

1.1.2020

Reformstufe 3:

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGH_{neu})
- *Zweiter Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung

1.1.2023

Reformstufe 4:

- Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)

7. Weiteres Vorgehen

- Umsetzung der reformierten Eingliederungshilfe



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!